

**Stellungnahme des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.
zur Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den Adhäsivfüllungen (GOZ-Nrn. 2060, 2080,
2100, 2120)**

(Stand: 21. Juni 2017)

I. Einleitung

Im Rahmen der GOZ-Novellierung wurden die Leistungen, mit denen die plastischen Füllungen berechnet werden, neu strukturiert. Die mit der GOZ-Novelle modifizierten GOZ-Nrn. 2050, 2070, 2090, 2110 beschreiben plastische Füllungen, die ohne Anwendung der Adhäsivtechnik erbracht werden. Davon zu unterscheiden sind die neu geschaffenen GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120, die Kompositfüllungen mit Anwendung der Adhäsivtechnik abbilden.

Der Verordnungsgeber beabsichtigte damit, das vor der Novellierung heterogene Abrechnungsgeschehen in Bezug auf die Kompositfüllungen in Adhäsivtechnik zu regeln. Er wollte mit den neu geschaffenen GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 den unbestreitbar höheren Arbeitsaufwand einer modernen Füllung mit Kompositmaterialien gegenüber der konventionellen Füllungstechnik mit plastischen Materialien (z.B. mit Glasionomern) honorieren. Denn für diese neu entwickelten, aber sehr häufigen Leistungen, gab es nach der GOZ 1988 nur eine analoge Berechnungsmöglichkeit. Gleichlautend dazu wollte er eine Gebührennummer schaffen, mit der die aufwendige Befestigung der mittlerweile fest etablierten Keramikrestorationen (Inlays, Veneers, Kronen etc.) berechnet werden kann – die GOZ-Nr. 2197. Die GOZ-Nr. 2197 ist also als eine Zuschlagsleistung in Verbindung mit z. B. keramischen Werkstücken zu verstehen. In Verbindung mit den Kompositfüllungen ist der Mehraufwand bereits in den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 berücksichtigt.

II. Problematik

Obwohl sich dieser höhere Aufwand sowohl im Leistungstext als auch in der Bewertung der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 niederschlägt und die Sachlage eindeutig ist, vertritt von 17 Zahnärztekammern lediglich die Zahnärztekammer Nordrhein eine Mindermeinung und stellt diese allgemein anerkannte Ansicht in Frage¹. Die Argumentation fußt auf dem jeweiligen Klammerzusatz „(Konditionieren)“ im Leistungstext der streitgegenständlichen Gebührennummern, der dahingehend interpretiert wird, dass nur das Konditionieren in den Leistungen enthalten sei, alle anderen Arbeitsschritte, die zur Adhäsivtechnik gehören – wie das Primen (Vorbereiten des Kollagenfasernetzwerks für die Aufnahme des hydrophilen Monomers) und Bonden (Auftragen eines Haftvermittlers) – jedoch nicht. Das hat dazu geführt, dass sich auch die Gerichte mit der Frage befassen mussten.

¹ Siehe zm vom 1. April 2014, Heft 07/14, S. 34

Aktuell haben sich fünf Gerichte gegen die zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den Adhäsivfüllungen ausgesprochen. Drei Gerichte befürworten die Nebeneinanderberechnung. Eine obergerichtliche Entscheidung existiert aktuell noch nicht.

Die mehrheitliche Entscheidung der Gerichte wird von unterschiedlichen Seiten bestätigt. Laut der amtlichen Begründung zu den GOZ-Nrn. 2050 bis 2120 sind über den erhöhten Aufwand der Adhäsivtechnik hinaus bei den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 die obligatorische Lichtaushärtung und der fakultative Einsatz der Mehrschichttechnik enthalten. Die amtliche Begründung zur GOZ liefert auch eine Präzisierung des Begriffs Adhäsivtechnik: „Der Begriff Adhäsivtechnik wird als Oberbegriff für die Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik und die Schmelz-Adhäsiv-Technik verwendet.“ Aus dieser Definition geht klar hervor, dass die Adhäsivtechnik Leistungsbestandteil ist. Hier gilt das in § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ verankerte Zielleistungsprinzip: „[...] Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet [...]“. Die adhäsive Befestigung ist also Leistungsbestandteil der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 und darf nicht zusätzlich berechnet werden, andernfalls handelte es sich um eine Doppelberechnung.

Die Bundeszahnärztekammer hat sich schon kurz nach der Novellierung eindeutig zu dem Thema positioniert. In ihrer aktuellen Kommentierung heißt es zu den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120.

„Maßnahmen zur Konditionierung und adhäsiven Verankerung der Restauration sind mit der Gebühr abgegolten.“

In seiner Stellungnahme hat der PKV-Verband die Argumente aus den bisher ergangenen die Nebeneinanderberechnung befürwortenden Urteilen zusammengestellt und ausführlich dazu Stellung bezogen. Alle Argumente basieren auf der oben erwähnten irrigen Annahme, dass die GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 nur den Arbeitsschritt des Konditionierens beinhalte – trotz ausdrücklicher Nennung der Adhäsivtechnik im Leistungstext.

III. Urteile: Argumente der Gerichte und Stellungnahme der PKV

1. Argument: Die GOZ-Nr. 2197 sei weder in den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 enthalten noch ein notwendiger Bestandteil dieser Leistungen.

- AG Bonn (Urteil vom 28.07.2014, Az.: 116 C 148/13)

„Die Leistung nach GOZ 2197 ist daher weder in der Position 2120 enthalten noch ein bereits notwendiger Bestandteil der Leistung gemäß Position 2120 GOZ.“

- AG Düsseldorf (Urteil vom 21.01.2016, Az.: 27 C 3179/14)

„Die Gebührensnummer 2197 GOZ 2012 ist weder in der Gebührensnummer 2100 GOZ 2012 enthalten noch deren notwendiger Bestandteil. Sie ist keine allein selbstständige Leis-

„... und kann daher typischerweise nur zusammen mit anderen Leistungen abgerechnet werden.“

Klarstellung PKV:

Die in der Leistungsbeschreibung der adhäsiven Füllungspositionen dargelegte „Adhäsivtechnik“ ist methodisch notwendiger Bestandteil der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 und wurde auch in deren Bewertung im Vergleich zu den nicht adhäsiven Füllungspositionen (GOZ-Nrn. 2050, 2070, 2090, 2110) berücksichtigt (siehe auch Klarstellung zu 4. Argument).

Zahnmedizinische Gründe:

Die zahnärztlichen, technischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Adhäsivtechnik werden im „DGZ-Gutachten zur Adhäsivtechnik“ aus dem Jahr 2014 von Frankenberger et al.² beschrieben. In dem Gutachten werden zahlreiche unterschiedliche Materialien und unterschiedliche Formen der adhäsiven Verbindung erwähnt und beschrieben. Die einzelnen Arbeitsschritte sind durch Mischung verschiedener Materialien variabel. Somit definieren die Autoren die Adhäsivtechnik in der ersten zusammenfassenden Stellungnahme auf S. 11 folgendermaßen:

„Zur Adhäsivtechnik gehört ein Adhäsionssubstrat (z.B. Schmelz/Dentin), ein Werkstoff (z.B. Komposit) und als Verankerungsmedium ein Adhäsiv. Es existieren jedoch Graduierungen in Aufbau als auch Effektivität dieser Verbindungen bis hin zur selbst-adhäsiven Werkstoffklasse ohne separates Adhäsivsystem.“

Allen beschriebenen Verfahren ist jedoch das Anätzen (Konditionieren) gemeinsam. Aus diesem Grunde ist im Leistungstext der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 in der Klammer der Begriff „Konditionieren“ hinzugefügt worden. Es dient lediglich der Präzisierung und der Abgrenzung zu den nicht adhäsiven Füllungspositionen. Selbstverständlich gehören zur Adhäsivtechnik – wie aus dem o.g. Gutachten klar hervorgeht – weitere Arbeitsschritte. Der Konditionierung folgt immer und ohne Ausnahme das Auftragen eines Haftvermittlers (auch bei einer reinen Beteiligung des Zahnschmelzes). Der Arbeitsschritt des Primens kommt bei einer Dentinbeteiligung der Zahn- bzw. Füllungsoberfläche hinzu. Das Auftragen des Haftvermittlers und des Primers bei zusätzlicher Dentinbeteiligung sind also zwangsläufig methodisch notwendige Bestandteile der Adhäsivtechnik und somit gemäß § 4 Abs. 2 GOZ von der Zielleistung „Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik“ umfasst.

Amtliche Begründung zur GOZ 2012:

Bereits in der amtlichen Begründung zu den GOZ-Nrn. 2050 bis 2120 wird klargestellt, dass mit dem Begriff Adhäsivtechnik die Schmelz-Adhäsiv-Technik und die Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik gemeint sind:

² https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/DGZ_Gutachten.pdf

*„Die Füllungsleistungen werden neu strukturiert. Die Nrn. 2050, 2070, 2090 und 2110 bilden die plastischen Füllungen ohne Verwendung von **Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik** unterschiedlichen Umfangs ab. Die Leistungen nach den Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 beschreiben die entsprechenden Füllungen unter Verwendung von **Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik**, das heißt insbesondere mit obligatorischer Lichtaushärtung und fakultativem Einsatz der Mehrschichttechnik. **Der Begriff Adhäsivtechnik wird als Oberbegriff für die Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik und die Schmelz-Adhäsiv-Technik verwendet.** Ein möglicher höherer Aufwand bei der Anwendung der Mehrfarbentechnik und bei einer speziellen Farbanpassung kann einzelfallbezogen bei der Bemessung der Honorare innerhalb des Gebührenrahmens berücksichtigt werden. Die Leistungen nach den Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 umfassen ggf. auch Unterfüllungen und die Anwendung von Formungshilfen.“*(Amtliche Begründung zur neuen GOZ, Bundesratsdrucksache 276/87, S. 59 f., Hervorhebungen durch den Verfasser).

Verstoß gegen das Zielleistungsprinzip:

Selbst wenn hypothetisch unterstellt würde, dass die GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 nur das Konditionieren enthielten, was gerade nicht der Fall ist, handelte es sich bei einer Nebeneinanderberechnung mit GOZ-Nr. 2197 gleichwohl um eine Doppelberechnung. Denn auch die GOZ-Nr. 2197 enthält das Konditionieren als obligatorischen Leistungsbestandteil. Dies wäre ein grundlegender Verstoß gegen eines der elementaren Grundprinzipien des zahnärztlichen Gebührenrechts, nämlich dem Zielleistungsprinzip nach § 4 Abs. 2 GOZ. Niemand wird dem Gesetzgeber der GOZ-Novelle 2012 diese Absicht unterstellen wollen.

Positionspapier der Bundeszahnärztekammer:

Auch gemäß dem Positionspapier des Ausschusses für Gebührenrecht der BZÄK (Titel: „Der Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 GOZ, Eine fachliche und gebührenrechtliche Analyse“³) ist es gebührenrechtlich unerheblich, ob diese Maßnahme isoliert oder in Kombination mit dem Primieren und/oder Bonden erfolgt. Die Aufnahme der „Adhäsivtechnik“ in den Leistungsbeschreibungen der Füllungspositionen macht alle in diesem Verfahren enthaltenen Leistungsschritte zu Leistungsbestandteilen und „damit zur unabdingbaren Berechnungsvoraussetzung der Gebührennummern 2060 ff“.

2. Argument: Die GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 beschrieben eine Arbeitstechnik, die eine mechanisch-physikalische Anlagerung von Füllmaterialien und eine Veränderung der Zahnoberfläche durch Säurebehandlung beinhaltet. GOZ-Nr. 2197 umfasse dagegen Arbeitsschritte, die eine chemische Verbindung zum Zahn aufbauen.

- AG Bonn (Urteil vom 28.07.2014, Az.: 116 C 148/13)

³ https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/g5_Pos_Leistungsinhalt2060f_Maerz2014f.pdf, S. 2

„Die Leistung nach GOZ 2120 beschreibt eine Arbeitstechnik, die eine mechanische physikalische Anlagerung von Füllmaterialien durch zusätzlich zu erstellende Präparationsformen, eine aufeinander aufbauend portionsweise Einbringung und jeweilige Aushärtung der Füllmasse, eine spezielle Art der Einbringung der Füllmasse und eine Veränderung der Zahnoberfläche im Sinne einer Aufräuhung durch eine Konditionierung (Säurebehandlung) beinhaltet. Die Position 2197 GOZ umfasst dagegen Arbeitsschritte, die eine chemische Verbindung zum Zahn aufbauen. Es wird im Ergebnis durch das Auftragen eines Primers und eines Haftvermittlers die Oberfläche des Zahnes so verändert, dass zusätzlich zu der mechanisch physikalischen Technik eine chemische Verbindung des Füllmaterials mit dem Zahn erfolgt.“

- AG Düsseldorf (Urteil vom 01.07.2016, Az.: 25 C 2953/14)

„So hat der Sachverständige weiter herausgearbeitet, dass die Füllung eines Zahnes gemäß Ziffer 2060 GOZ ausdrücklich keine Maßnahmen beinhaltet, die eine chemische Verbindung des Zahnes im Sinne einer chemischen Adhäsion oder adhäsiven Befestigung nach Ziffer 2197 GOZ beschreiben.[...] Damit handelt es sich bei den durch Ziffer 2197 GOZ beschriebenen Maßnahmen der chemisch adhäsiven Befestigung um Behandlungsschritte, die nicht Bestandteil der durch die Ziffern 2060 und 2080 GOZ beschriebenen Maßnahmen zur mechanischen Adhäsion sind und deshalb gesondert neben diesen Ziffern abgerechnet werden können.“

Klarstellung PKV:

Auch bei dieser Argumentation wird darauf abgestellt, dass die Füllungen in Adhäsivtechnik nur die Konditionierung – also die Säurebehandlung – beinhalteten. Die weiteren Arbeitsschritte – nämlich das Auftragen des Primers und des Haftvermittlers – werden der GOZ-Nr. 2197 zugeordnet, obwohl sie zweifelsohne zur Adhäsivtechnik gehören. Die jeweiligen Sachverständigen schaffen einen künstlichen Gegensatz zwischen dem Konditionieren als mechanische physikalische Anlagerung und dem Auftragen des Primers und Bondings als chemische Verbindung. Dabei wird suggeriert, dass es sich um zwei eigenständige Befestigungsvarianten handele. Tatsächlich ist aber das Konditionieren die Voraussetzung für das Auftragen des Primers und des Bondings. Daher beinhaltet die GOZ-Nr. 2197 auch alle im Zusammenhang mit der Adhäsivtechnik stehenden Arbeitsschritte einschließlich des Konditionierens. Die verkompliziert dargestellte und nur scheinbar erforderliche Differenzierung nach unterschiedlichen Haftmechanismen („mechanisch-physikalisch“ und „chemisch adhäsiv“) soll offensichtlich den falschen Eindruck erwecken, dass die Adhäsivtechnik im Sinne dieser Leistungspositionen nur aus dem Konditionieren bestehen soll. Die GOZ-Nr. 2197 umfasst keineswegs nur Arbeitsschritte, die nur eine chemische Verbindung zum Zahn aufbauen. Im DGZ-Gutachten zur Adhäsivtechnik wird festgestellt, dass bei der Verbindung zwischen Komposit auf der einen Seite und Schmelz und Dentin auf der anderen Seite die mikromechanischen Verbindungen überwiegen:

*„Adhäsion bedeutet „Haften unterschiedlicher Substanzen“ durch Annäherung an den Berührungsflächen und dadurch wirksam werdende molekulare Anziehungskräfte. Dabei benötigt man eine feste (aufnehmende) Fläche, das Substrat (oder Adhärens) und eine flüssige Phase, das Adhäsiv. Neben rein mechanischen, mikroretentiven Verbindungen an rauen, porösen Materialoberflächen sind auch rein chemische Verbindungen zwischen Adhäsiv und Substrat möglich. [...] Adhäsivtechnik als Möglichkeit z.B. Kompositmaterialien an Schmelz und Dentin zu kleben wird in der Regel als primär mikromechanisch beschrieben, da reine/zusätzliche chemische Verbindungen bislang nur in geringem Maße nachgewiesen werden konnten. [...] **Aus klinischer Sicht ist die Rolle der mikromechanischen Verankerung im Rahmen der Adhäsivtechnik eindeutig dominant.**“ (Hervorhebungen durch Verfasser, vgl. DGZ Gutachten zur Adhäsivtechnik, S. 2⁴).*

Folglich enthält die adhäsive Befestigung im Sinne der GOZ-Nr. 2197 mikromechanische und chemische Komponenten. Die Prämissen, von denen das Gericht ausgeht, nämlich dass die GOZ-Nr. 2197 ausschließlich eine chemische adhäsive Befestigung beschreibt, können angesichts des DGZ-Gutachtens zur Adhäsivtechnik widerlegt werden. Im Übrigen findet sich weder im Wortlaut der GOZ-Nr. 2197 noch im Leistungstext der Füllungspositionen (GOZ-Nr. 2060, 2080, 2100, 2120) der geringste Anhaltspunkt für die vom Gericht vorgenommene Unterscheidung zwischen einer mechanisch physikalischen und einer chemischen Verbindung.

3. Argument: Die adhäsive Befestigung nach GOZ-Nr. 2197 stelle einen Mehraufwand, also einen Zuschlag dar, der gesondert berechnungsfähig sei.

- AG Düsseldorf (Urteil vom 01.07.2016, Az.: 25 C 2953/14)

„Das Gericht folgt den umfassenden Ausführungen des Sachverständigen hinsichtlich der Abrechenbarkeit der Ziffer 2197 GOZ neben der Ziffer 2060 GOZ. Dieser hat nachvollziehbar herausgearbeitet, dass die adhäsive Befestigung nach Ziffer 2197 GOZ einen Mehraufwand darstellt, der durch die Grundleistung nicht abgedeckt ist. [...] Die adhäsive Befestigung geht über eine rein mechanische Klemm-/Haftwirkung einer „normalen“ z.B. Amalgamfüllung hinaus und baut zusätzlich eine chemische Verbindung zwischen dem eingebrachten Versorgungsmaterial und dem Zahn auf. Um dies zu ermöglichen ist ein deutlich erhöhter zusätzlicher zahnärztlicher Aufwand erforderlich. [...] Die Aufnahme der Gebührenziffer 2197 GOZ berücksichtigt diese (technische) Weiterentwicklung und den zahnärztlichen sowie den materialtechnischen Mehraufwand, wenn eine Versorgungsform zusätzlich chemisch adhäsiv befestigt wird, so dass die adhäsive Befestigung nach dieser Ziffer einen Mehraufwand im Sinne eines Zuschlages darstellt, der neben jeder adhäsiv befestigungsfähigen Grundleistung gesondert abrechenbar und nicht in der jeweiligen Grundleistung enthalten ist.“

⁴ http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/DGZ_Gutachten.pdf

- AG Bonn (Urteil vom 28.07.2014, Az.: 116 C 148/13)

„Die adhäsive Befestigung nach Position 2197 GOZ stellt einen Mehraufwand, also einen Zuschlag dar, und ist bei tatsächlicher Erbringung neben jeder adhäsiv befestigungsfähigen Grundleistung gesondert abrechenbar und nicht in der Grundleistung bereits enthalten. [...] Denn Ziffer 2197 GOZ bildet gegenüber Ziffer 2060 GOZ eine gesondert abrechenbare Mehraufwandsvergütung ab.“

- AG Düsseldorf (Urteil vom 21.01.2016, Az.: 27 C 3179/14)

„Demgegenüber ist die Gebührenziffer 2197 GOZ 2012, die die "Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc." erfasst, als Zuschlagsleistung anzusehen und als solche neben der Gebührenziffer 2100 GOZ 2012 grundsätzlich zusätzlich gesondert abrechenbar. [...] Der Charakter der Zuschlagsposition der Gebührenziffer 2197 GOZ 2012 ergibt sich aber bereits daraus, dass die Gebührenziffer 2100 GOZ 2012 die Dentinadhäsivtechnik nicht abdeckt, diese zahnärztliche Behandlungsleistung somit auch nur im Rahmen der streitgegenständlichen Gebührenziffer abgedeckt werden kann. Der Leistungsinhalt der Gebührenziffer 2197 GOZ 2012 kann daher bei entsprechender Erbringung der Leistung grundsätzlich neben dem Leistungsinhalt der Gebührenziffer 2100 als adhäsiv befestigungsfähiger Grundleistung, die nur einen Bestandteil der adhäsiven Befestigung darstellt, im Sinne einer Mehraufwandsvergütung verlangt werden.“

Klarstellung PKV:

Würde rein hypothetisch unterstellt, die Auffassung des Gerichts sei richtig, stellt sich die Frage, welche Art von Füllung der Verordnungsgeber mit den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, und 2120 beschreiben wollte. Da es sich bei den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 um selbstständige Leistungen handelt, müssten sie auch ohne den „Zuschlag“ GOZ-Nr. 2197 eine eigenständige Maßnahme sein. Tatsache ist, dass eine Kompositfüllung, die ausschließlich unter Anwendung der Konditionierung, jedoch ohne die weiteren Arbeitsschritte des Primens und Bondens weder in der Theorie existiert noch in der Praxis Anwendung findet.

Bei der GOZ-Nr. 2197 handelt es sich tatsächlich um einen Mehraufwand, der im Zusammenhang mit anderen Gebührennummern anfallen kann, aber nicht muss. Die Aufzählung in der Klammer des Leistungstexts der GOZ-Nr. 2197 „(plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)“ enthält ausschließlich Maßnahmen, die unter Gebühren zu subsumieren sind, bei denen die Anwendung der Adhäsivtechnik fakultativ ist. Beispielsweise wird die Krone mit der GOZ-Nr. 2210 berechnet. Eine Krone kann in metallischer oder keramischer Ausführung hergestellt werden. Als Keramikkrone wird sie i.d.R. adhäsiv befestigt, so dass die zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 2197 gerechtfertigt ist. Als Metallkrone bzw. Verblendmetallkrone wird sie konventionell mit Zement befestigt. In diesem Fall darf die GOZ-Nr. 2197 nicht zusätzlich berechnet werden, da die Befestigung mit der GOZ-Nr. 2210 abgegolten ist. Für das Veneer gilt: Zwar wird das Veneer als Keramikschale ausschließlich

adhäsiv befestigt, jedoch ist das Veneer nur eine der Versorgungsformen, die mit der GOZ-Nr. 2220 berechnet werden. Darunter fallen auch metallische Teilkronen, die konventionell mit Zement befestigt werden. Dem Veneer ist also keine eigenständige Gebührennummer zugeordnet. Die GOZ-Nr. 2220 als metallische Teilkrone darf nicht zusammen mit der GOZ-Nr. 2197 berechnet werden. Die GOZ-Nr. 2220 als Veneer darf jedoch zusammen mit der GOZ-Nr. 2197 (als Mehraufwand für die Anwendung der Adhäsivtechnik) berechnet werden. Der Mehraufwand bezogen auf die GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 ist schon einkalkuliert und obligater Leistungsbestandteil.

4. Argument: Das Konditionieren stelle nicht die adhäsive Befestigung als solche, sondern nur einen einzelnen Aspekt der Methode dar.

- AG Bonn (Urteil vom 28.07.2014, Az.: 116 C 148/13)

„Auch stellt das Konditionieren nicht bereits die adhäsive Befestigung dar. Die adhäsive Befestigung fängt technisch erst nach der Konditionierung an und ist mit einem Rehydrieren, Silanisieren im Sinne eines Primen, Bonden und separaten Lichthärten nicht in der Leistungsbeschreibung nach Position 2120 GOZ enthalten.“

- AG Düsseldorf (Urteil vom 01.07.2016), Az.: 25 C 2953/14

„Die Leistungsbeschreibung der Ziffern 2060 und 2080 GOZ schließt zwar das Konditionieren, d.h. das Anrauen der Oberfläche des Zahnes im Zahnschmelzbereich durch das Behandeln mit einer Säure zwecks Verbesserung der mechanisch möglichen Haftung der Füllmasse auf der Oberfläche des Zahnes, ein. Die eigentliche adhäsive Befestigung, bestehend aus den weiteren Arbeitsschritten, wird durch die Ziffern 2060 und 2080 GOZ jedoch nicht beschrieben. [...] Nach den überzeugenden und gut nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen stellt das Konditionieren damit nicht die adhäsive Befestigung als solche, sondern nur einen einzelnen Aspekt der Methode dar.“

- AG Düsseldorf (Urteil vom 21.01.2016, Az.: 27 C 3179/14)

„Eine adhäsive Befestigung im Sinne der Gebührenziffer 2197 GOZ 2012 kann dabei auch mehr umfassen als das bloße Konditionieren. Der Sachverständige bestätigte insoweit nämlich den Vortrag der Klägerin, wonach bei einer adhäsiven Befestigung viele komplexe Maßnahmen zusammentreten können, wie Silanisieren/Silikatisieren, Lining/Bonding, Einmassieren/Verblasen ggfs. gesonderte Lichthärtung. Demgegenüber stellt sich eine Konditionierung, die die vorgenannten Schritte nicht beinhaltet, als ein voraussetzender Aufbereitungsschritt, z.B. des Zahnschmelzes, dar. Das Konditionieren im Rahmen der Erstellung einer Füllung in Adhäsivtechnik ist nämlich Voraussetzung für die spätere adhäsive Verbindung des Komposit-Füllungsmaterials und zwar unabhängig davon, ob diese durch die Anwendung eines selbstadhäsiven Materials oder durch vorherige Ätzmaßnahmen mittels Phosphorsäure o.Ä. als gesondertem Behandlungsschritt erreicht wird.“

Klarstellung PKV:

Auch dieses immer wiederkehrende Argument basiert auf der Hypothese, dass die GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 nur das Konditionieren als Teilschritt der Adhäsivtechnik enthielten. Diese falsche Sichtweise ist bereits in der Klarstellung zum 1. Argument richtiggestellt worden. Das Konditionieren als alleinige Maßnahme zur Befestigung eines Komposits ist völlig unzureichend, um eine feste Bindung des Komposits zum Zahn aufzubauen und macht ohne das Auftragen eines Primers und Bondings keinen Sinn.

Die Gleichsetzung der Adhäsivtechnik mit der Konditionierung ist zahnmedizinisch-fachlich nicht nachvollziehbar. Die Bewertung der Füllungen ohne Adhäsivtechnik im Vergleich zu den Füllungen in Adhäsivtechnik macht es besonders deutlich: alle Füllungen in Adhäsivtechnik sind mehr als doppelt so hoch bewertet als die Füllungen ohne Adhäsivtechnik. Wie das folgende Beispiel zeigt, ist die Differenz jeweils um ein Vielfaches höher als die eigentliche Bewertung der GOZ-Nr. 2197:

GOZ-Nr. 2110 Punktzahl: 319

GOZ-Nr. 2120 Punktzahl: 770

GOZ-Nr. 2197 Punktzahl: 130

Differenz Punktzahl GOZ-Nr. 2110 zu 2120: 451

Die Differenz ist mehr als dreimal so hoch wie die eigentliche Bewertung der GOZ-Nr. 2197. Es erscheint mehr als unwahrscheinlich, dass dieser signifikante Unterschied in der Bewertung nur durch die Anwendung des Konditionierens (neben der obligatorischen Lichtaushärtung und fakultativem – also nicht zwingendem – Einsatz der Mehrschichttechnik) begründet sein soll. Vor diesem Hintergrund ist es erst recht nicht nachvollziehbar, dass sich einige Gerichte für die zusätzliche Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 2197 zu den ohnehin hoch bewerteten Füllungen in Adhäsivtechnik ausgesprochen haben.

Die klare Positionierung der Bundeszahnärztekammer zu der Thematik (Der Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 GOZ, Eine fachliche und gebührenrechtliche se⁵) führt die Aussagen aus den Sachverständigengutachten der Amtsgerichte Bonn vom 28.07.2014 (Az.: 116 C 148/13) und Düsseldorf vom 21.01.2016 (Az.: 27 C 3179/14) sowie 01.07.2016 (Az.: 25 C 2953/14) ad absurdum. Die BZÄK schreibt in ihrer Stellungnahme, dass der Klammerzusatz [„(Konditionieren)“] lediglich einen für die Adhäsivtechnik typischen Behandlungsschritt beschreibt.“ Sie beschreibt weiter, welche Teilschritte zur Adhäsivtechnik gehören:

„Die Aufnahme der Adhäsivtechnik in die aufzählende Leistungsbeschreibung macht alle in diesem Verfahren enthaltenen Leistungsschritte zu Leistungsbestandteilen und damit zur unabdingbaren Berechnungsvoraussetzung der Geb.-Nrn. 2060 ff. GOZ.

⁵ https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/g5_Pos_Leistungsinhalt2060f_Maerz2014f.pdf

Die mikromechanische Verankerung des Kompositmaterials erfordert hierbei gemäß aktuell gültigem zahnärztlichen Standard bei Restaurationen drei Teilschritte:

1. Konditionieren
2. Primern
3. Bonden“

IV. Zusammenfassung

Die Argumente aus den Urteilen, die zugunsten einer zusätzlichen Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 2197 mit den Füllungen in Adhäsivtechnik (GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120) entschieden haben, basieren alle auf der Annahme, dass das Konditionieren als Synonym zur Adhäsivtechnik verstanden werden müsse. Gegen diese Annahme sprechen folgende Punkte:

- Die Bundeszahnärztekammer ist gegen eine Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 (vgl. BZÄK-Stellungnahme: „Der Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 GOZ, Eine fachliche und gebührenrechtliche Analyse“).
- Nach der amtlichen Begründung zu den GOZ-Nrn. 2050 bis 2120 ist die Adhäsivtechnik Oberbegriff für die Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik. Das macht die Anwendung eines Primers und Bondings, deren Anwendung die Verbindung zum Dentin und Schmelz sicherstellt, im Zusammenhang mit den Füllungen in Adhäsivtechnik unabdingbar. Eine Kompositfüllung, die als Teilschritt der Adhäsivtechnik nur das Konditionieren enthält, findet weder Praxisanwendung noch existiert sie in der Theorie.
- Aus dem „DGZ-Gutachten zur Adhäsivtechnik“ aus dem Jahr 2014 von Frankenberger et al. geht eindeutig hervor, dass zur Adhäsivtechnik auch die Anwendung eines Adhäsivs gehört und dass sie keineswegs nur auf das Konditionieren zu reduzieren ist.
- Der Teilschritt des Konditionierens ist auch in GOZ-Nr. 2197 obligatorisch enthalten. Eine Nebeneinanderberechnung mit den Füllungen in Adhäsivtechnik wäre eine unzulässige Doppelberechnung und verstößt gegen das Zielleistungsprinzip (§ 4 Abs. 2 GOZ).
- Die Aufzählung in der Klammer des Leistungstexts der GOZ-Nr. 2197 „(plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)“ enthält ausschließlich Maßnahmen, die unter Gebühren zu subsumieren sind, bei denen die Anwendung der Adhäsivtechnik fakultativ ist. Im Gegensatz dazu ist die Anwendung der Adhäsivtechnik (inklusive Konditionieren, Primern und Bonden) bei den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 obligatorisch.
- Die große Differenz in den Bewertungen der Füllungen in Adhäsivtechnik zu den Füllungen ohne Adhäsivtechnik sprechen eindeutig dafür, dass die adhäsive Befestigung in den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 eingepreist ist.

Ziel dieser Stellungnahme ist, dass weitere Gerichte, die sich mit der Thematik befassen müssen, sich nicht unkritisch den Ausführungen der Sachverständigen anschließen, sondern sich mit diesen zahnmedizinischen und gebührenrechtlichen Argumenten auseinandersetzen.